

Organisation der Teilnahme an Schulungen, Tagungen, Fortbildungen

Nach § 19 Abs. 3 MVG-EKD stehen jedem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung in einer Amtsperiode bis zu vier Wochen (= 20 Tage) Arbeitsbefreiung zu, um erforderliche Kenntnisse für die MAV-Arbeit zu erwerben. MAV-Mitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt in die MAV nachrücken, haben vom Umfang her den gleichen Anspruch.

Um zu verhindern, dass aufgrund von Verfahrensfehlern die Teilnahme an einer Schulung, Tagung oder Fortbildung nicht zustande kommt, empfiehlt der GA Diakonie, folgendes zu beachten:

Sachverhalt - To do-Liste	Maßnahme
MAV-Mitglieder können nicht eigenständig über die Schulungsteilnahme entscheiden. Das Gremium beschließt die Notwendigkeit. D.h. es legt fest, dass die zu erwerbenden Kenntnisse für die MAV-Arbeit vor Ort erforderlich sind. Das bedeutet auch, das Gremium entscheidet darüber, ob die zu erwerbenden Kenntnisse an das Gremium weitergegeben werden können oder ob sie für die MAV-Arbeit so wesentlich sind, dass sie von jedem einzelnen MAV-Mitglied erworben werden müssen.	Beratung
Vor der Beschlussfassung ist zu prüfen, ob dienstliche Belange oder Notwendigkeiten die Teilnahme an der geplanten Schulung ausschließen. Die Kosten der Schulung sind kein Kriterium, das hier zu bedenken wäre. Eher schon die Tatsache, dass ein MAV-Mitglied für den Dienstplan gebraucht wird.	Bewertung
Um dem Argument „Sie fehlen im Dienstplan“ zu begegnen, sollte die MAV eine Schulungsplanung für ein Jahr erstellen und frühzeitig über die Termine informieren.	Jahresplanung
Die Beschlussfassung = Entsendung zur Schulungsmaßnahme des MAV-Mitglieds durch das Gremium ist Teil des Sitzungsprotokolls.	Beschlussfassung
Unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Vorgaben bzw. Formulare erfolgt die Information (Antrag auf Arbeitsbefreiung) über die Teilnahme an der Schulung. Die MAV sollte der Anmeldung zur Schulung eine Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers beilegen (meist im Anmeldeformular des Schulungsanbieters enthalten).	Information (Antrag auf Arbeitsbefreiung)
Bis zum Abschluss des Freistellungsverfahrens sollte ein Platz beim Anbieter reserviert werden. Die verbindliche Buchung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Kostenübernahme vorliegt.	Reservierung Buchung
Kostenübernahme und Abrechnung: Beides erfolgt vollständig über den Arbeitgeber. Das MAV-Mitglied muss nicht in Vorleistung treten (anders evtl.: Fahrtkosten).	Abrechnung
Den Überblick über den aktuellen Stand des Schulungskontingents stellt das jeweilige MAV-Mitglied sicher.	Einhalten des Kontingents
Abschließend sehr wichtig: Die bei der Schulung erworbenen Kenntnisse sollten ins Gremium eingebracht werden.	Wissensmanagement

Aktuelle Informationen über Schulungsangebote für bayerische Mitarbeitervertretungen erhalten Sie über die Links auf der Homepage des GA Diakonie.